

Benutzungsordnung und Entgeltregelung der Bibliothek im Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH

§ 1 Allgemeines

1. Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Bibliothek des Zentrums ÜBERLEBEN gGmbH (nachfolgend „Bibliothek“).
2. Zwischen der Bibliothek und den Nutzenden wird mit der Zulassung zur Benutzung ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
3. Mit der Benutzung der Bibliothek erkennen die Nutzenden diese Benutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 2 Benutzer:innenkreis

1. Die Bibliothek dient vorrangig der fachlichen Arbeit der Mitarbeitenden sowie weiterer im Zentrum ÜBERLEBEN tätiger Personen.
2. Externe Interessierte können nach vorheriger Absprache und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Benutzung zugelassen werden.
3. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung dieser Benutzungsordnung sowie die Kenntnisnahme der Datenschutzinformation der Bibliothek.
4. Die Bibliothek kann die Benutzung einzelner Bestände oder Dienstleistungen auf bestimmte Personengruppen beschränken.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

1. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Bibliothek.
2. Vor der erstmaligen Ausleihe bestätigen die Nutzenden schriftlich die Kenntnisnahme dieser Benutzungsordnung.
3. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im zur Durchführung des Benutzungsverhältnisses erforderlichen Umfang verarbeitet.
4. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den Rechtsgrundlagen, Speicherdauern sowie zu den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzinformation der Bibliothek des Zentrums ÜBERLEBEN gGmbH. Diese wird den Nutzenden vor der erstmaligen Ausleihe zur Verfügung gestellt und ist in der Bibliothek einsehbar.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die aktuellen Öffnungszeiten werden durch Aushang und gegebenenfalls auf den Informationskanälen des Zentrums ÜBERLEBEN bekannt gegeben.
2. Externe Nutzende vereinbaren Termine mit der Bibliothek.

§ 5 Entgelte

1. Die Nutzung der Bibliothek ist unentgeltlich.
2. Entgelte werden ausschließlich in den in § 19 geregelten Fällen erhoben.

§ 6 Sorgfaltspflichten

1. Bibliotheksmaterialien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung und Verschmutzung zu schützen.
2. Eintragungen, Markierungen, Unterstreichungen sowie sonstige Veränderungen an Bibliotheksmaterialien sind unzulässig.
3. Festgestellte Schäden sind bei der Ausleihe unverzüglich mitzuteilen.
4. Nutzende haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden oder Verluste, die sie zu vertreten haben.
5. Die urheberrechtlichen, datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sind von den Nutzenden einzuhalten.

§ 7 Verhalten in den Räumen der Bibliothek

1. Alle Nutzenden haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und Störungen des Bibliotheksbetriebs zu vermeiden.
2. Den Anweisungen der Bibliotheksmitarbeitenden ist Folge zu leisten.
3. Mäntel, Taschen und sonstige Gegenstände können in den dafür vorgesehenen Bereichen abgelegt werden.
4. Zur Sicherung der Bestände kann die Bibliothek geeignete organisatorische Maßnahmen treffen. Die Vorlage persönlicher Gegenstände erfolgt ausschließlich freiwillig oder auf gesetzlicher Grundlage.

§ 8 Haftungsausschluss der Bibliothek

1. Die Bibliothek haftet nur nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände wird keine Haftung übernommen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

1. Wer wiederholt oder erheblich gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.
2. Vor einem dauerhaften Ausschluss soll der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Bereits entstandene Verpflichtungen bleiben von einem Ausschluss unberührt.
4. Die Geschäftsführung des Zentrums ÜBERLEBEN wird über dauerhafte Ausschlüsse

informiert

§ 10 Ausleihe

1. Ausleihberechtigt sind die in § 2 Abs. 1 genannten Personen.
2. Die Bibliothek entscheidet, welche Bestände ausgeliehen werden können.
3. Von der Ausleihe ausgeschlossen oder auf Präsenznutzung beschränkt sind insbesondere:
 - a) Archivbestände,
 - b) Nachschlagewerke,
 - c) Pressearchive,
 - d) Zeitschriftenhefte,
 - e) besonders wertvolle oder häufig nachgefragte Materialien.
4. Die maximale Zahl gleichzeitig entleihbarer Medien beträgt fünf.
5. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliothek.
6. Die Weitergabe entliehener Materialien an Dritte ist unzulässig.

§ 11 Leihfrist

1. Die reguläre Leihfrist beträgt vier Wochen.
2. Für einzelne Materialien können abweichende Leihfristen festgelegt werden.
3. Die Leihfrist endet mit Ablauf des letzten Ausleihtages.
4. Das Bibliotheksmaterial ist spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben..

§ 12 Verlängerung

1. Die Leihfrist kann bis zu dreimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
2. Die Bibliothek kann für einzelne Materialien oder Nutzergruppen abweichende Regelungen treffen.
3. Aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen kann Bibliotheksmaterial jederzeit zurückgerufen werden.

§ 13 Rückgabe

1. Bibliotheksmaterialien sind während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
2. Die Bibliothek kann hierfür besondere Rückgabeorte bestimmen.

§ 14 Vorbestellungen

1. Entlehene Bibliotheksmaterialien können vorgemerkt werden.
2. Die Bibliothek kann die Anzahl der Vorbestellungen begrenzen.
3. Vorgemerkte Materialien sind innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung

abzuholen. Danach kann anderweitig über sie verfügt werden.

§ 15 Leihfristüberschreitung, Verlust und Beschädigung

1. Die Verpflichtung zur fristgerechten Rückgabe von Bibliotheksmaterialien bleibt unabhängig von Erinnerungen oder Mahnungen bestehen.
2. Die Verpflichtung zur Rückgabe bleibt auch nach Überschreitung der Leihfrist unberührt.
3. Verlust oder erhebliche Beschädigungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Bibliothek entscheidet über Art und Umfang der erforderlichen Ersatzleistung.
5. Ersatzpflichtig sind insbesondere Wiederbeschaffungs-, Reparatur- oder sonstige notwendige Kosten einschließlich eines Bearbeitungsentgelts nach § 19.
6. Bei Überschreitung der Leihfrist kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Materialien bis zur Rückgabe einschränken oder aussetzen.

§ 16 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Mit dem Ausscheiden aus dem Zentrum ÜBERLEBEN endet die Ausleihberechtigung.
2. Vor dem Ausscheiden sind sämtliche entliehenen Bibliotheksmaterialien zurückzugeben.
3. Offene Forderungen der Bibliothek bleiben von der Beendigung des Arbeits-, Werkvertrags- oder Dienstverhältnisses unberührt und können nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 23. Juni 2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung und die Entgeltregelung vom 17. Februar 2023 außer Kraft.

Entgeltregelung der Bibliothek im Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH

§ 18 Bearbeitungsentgelt

1. Bei Verlust oder erforderlicher Ersatzbeschaffung eines Mediums wird neben den tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro pro Medieneinheit erhoben.
2. Dasselbe Bearbeitungsentgelt wird bei erheblichen Beschädigungen erhoben.
3. Das Bearbeitungsentgelt wird auch bei späterer Rückgabe nicht erstattet.
4. Entgelte werden mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt gemeinsam mit der Benutzungsordnung in Kraft.